**III. AG-Fall (Staatsorganisationsrecht)**

**Wintersemester 2025/2026**

Nachdem die Partei „Die Grünen“ nach der letzten Bundestagswahl weit hinter dem prognostizierten Wahlergebnis geblieben ist und nur 15% der 630 Bundestagsmandate erringt, brechen Unruhen an den Gymnasien des Landes NW aus. Extremistische Schülergruppen formen eine »außerparlamentarische Klima-Regierung« und stören den Schulalltag, indem sie den Unterricht boykottieren und Büros besetzen.

Daher wird am 01.11.2021 formell verfassungsmäßig eine Neufassung des Landesschulgesetzes (LSG) verabschiedet, mit der ein § 56a eingefügt wird, der folgenden Wortlaut hat:

*I. Die Schulleitung wird ermächtigt, gegenüber Schülerinnen und Schülern, die durch ihr Verhalten hergebrachte Grundsätze gymnasialer Gepflogenheiten verletzen, geeignete Maßnahmen zu ergreifen. Bei groben Verstößen oder Besorgnis weiterer Störungen ist auch ein Ausschluss von den Abiturprüfungen zulässig.*

*II. Als Verhaltensweisen im Sinne des Abs. 1 gelten alle einschlägigen Handlungen ab dem 01.01.2024.*

*III. Gegen Maßnahmen nach Abs. 1 und 2 ist der Rechtsweg nur binnen 24 Stunden nach ihrer Bekanntgabe möglich.*

158 Abgeordnete des Bundestages zeigen sich besorgt über die »reaktionäre Gesetzgebung« im Land NW und überlegen, ob es eine Möglichkeit gibt, die Gesetzesnovelle, deren Verfassungskonformität man bezweifelt, durch das BVerfG »kassieren zu lassen«.

**Legen Sie den Abgeordneten des Bundestags die rechtlichen Möglichkeiten dar.**

**Bearbeitervermerk**: Es ist zu unterstellen, dass die Norm nicht gegen einfachgesetzliches Bundesrecht verstößt. Auch auf die Vereinbarkeit des Gesetzes mit der Landesverfassung ist nicht einzugehen.

**Lösungsvorschlag**

à Verfassungsrechtliche Handlungsoption der Abgeordneten: Art. 93 I Nr. 2, GG,
§§ 13 Nr. 6, 76 ff. BVerfGG (abstrakte Normenkontrolle)

**A. Zulässigkeit** (Prüfung der Sachentscheidungsvoraussetzungen)

**I. Statthaftigkeit und Zuständigkeit des BVerfG**

Der Antrag der 158 Abgeordneten ist als abstrakte Normenkontrolle, für die das BVerfG gem. Art. 93 I Nr. 2 GG, § 13 Nr. 6 BVerfGG zuständig ist, statthaft.

**II. Antragsberechtigung**

* 158 Abgeordnete = 25% des BT? 158 = ca. 25% von 630, also (+)

**III. Antragsgegenstand**

Tauglicher Antragsgegenstand ist gem. Art. 93 I Nr. 2 GG, § 76 I BVerfGG jegliches Landesrecht, d.h. alle nachkonstitutionellen, bereits verkündeten Normen des Landes. Das bereits verkündete Landesschulgesetz ist mithin tauglicher Antragsgegenstand.

**IV. Antragsgrund**

* P! Ast. formuliert lediglich Zweifel
	+ Nach Art. 93 I Nr. 2 GG ausreichend
	+ § 76 I Nr. 1 BVerfGG hingegen (-)
	+ Zweifel reichen aufgrund der Normenhierarchie aus

**V. Form**

Es ist davon auszugehen, dass die Formvorgaben des § 23 I BVerfGG gewahrt wurden. Der Antrag ist nicht fristgebunden.

**VI. Zwischenergebnis**

Die Sachentscheidungsvoraussetzungen liegen vor. Damit ist der Antrag zulässig.

**B. Begründetheit**

Der Antrag ist begründet, soweit das angegriffene Schulgesetz gegen das GG verstößt, vgl. § 78 BVerfGG.

**I. Formelle Verfassungsmäßigkeit**

Die formelle Verfassungsmäßigkeit ist laut Sachverhalt gegeben.

*(1. Gesetzeskompetenz*

*Das Land hat die Gesetzgebungskompetenz im Bereich des Schulrechts, Art. 70 GG.*

*[Hinweis: Hinsichtlich § 56a III muss die Gesetzgebungskompetenz im Bereich des Rechtsschutzes eigentlich bezweifelt werden]*

*2. Gesetzgebungsverfahren*

*Auch das Verfahren unterliegt keiner Beanstandung. In der Folge ist das Gesetz formell verfassungsgemäß.)*

**II. Materielle Verfassungsmäßigkeit**

Fraglich ist indes, ob das Gesetz auch materiell verfassungskonform ist. Die Einführung des § 56a könnte gegen das Rechtsstaatsprinzip verstoßen.

**1. Inhalt des Rechtsstaatsprinzips**

* Normative Anknüpfungspunkte: Art. 20 II, III, 23 I 1, 28 I 1 GG, aber auch abwehrrechtliche Dimension der Grundrechte (Art. 1-19 GG)
* Bedeutung: Kanalisierung und Kontrolle staatlicher Gewalt
* Teilgarantien: Gewaltenteilung (Art. 20 II 2 GG), Vorrang und Vorbehalt des Gesetzes (Art. 20 III GG), Verhältnismäßigkeit, Rechtssicherheit/Vertrauensschutz (zusätzlich strafrechtliches Rückwirkungsverbot [Art. 103 II GG]), Justizgewährleistung u. effektiver Rechtsschutz (Art. 103, Art. 19 IV,); Bestimmtheitsgrundsatz

**2. Vereinbarkeit des § 56a mit dem Rechtsstaatsprinzip**

**a. § 56a I**

* Verstoß gegen den Bestimmtheitsgrundsatz (siehe § 56a I 1 *„gymnasiale Gepflogenheiten“, „geeignete Maßnahmen“;* § 56a I 2 *„grobe Verstöße“*)
	+ Inhalt: Klare und hinreichend bestimmbare Normen, sodass Bürgerinnen und Bürger eindeutig vermittelt wird, welche Rechte sie besitzen und welche Pflichten ihnen obliegen.

Bürgerinnen und Bürger müssen erkennen können, was von ihnen verlangt und welche Rechtsfolge angeordnet wird, damit sie ihr Verhalten an den Gesetzen ausrichten können.

* + Subsumtion/Ergebnis: Weder auf Tatbestandsseite (*„gymnasiale Gepflogenheiten“,* § 56a I 2 *„grobe Verstöße“*) noch auf Rechtsfolgenseite (*„geeignete Maßnahmen“)* genügt der Gesetzgeber dem Bestimmtheitsgrundsatz. Zum einen ist nicht klar, welches Verhalten als sanktionswürdig erachtet wird, zum anderen sind die drohenden Konsequenzen vollkommen offen. Den Schülerinnen und Schülern wird daher nicht kommuniziert, wie sie sich zu verhalten haben und welche Konsequenzen drohen, wenn ein Fehlverhalten vorliegt. § 56a I verstößt somit insgesamt gegen den Bestimmtheitsgrundsatz.
* Verstoß gegen den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz (Ausschluss von den Abiturprüfungen)
	+ Anwendbar im Verhältnis Schüler-Schule/Lehrer? Kein „besonderes Gewaltverhältnis“ (*„Lehre vom besonderen Gewaltverhältnis […] obsolet“, Poscher/​Kingreen in: Kingreen/​Poscher, Grundrechte. Staatsrecht II, 40. Auflage 2024, § 5 Grundrechtsberechtigung und -bindung, Rn. 257*; auch dazu: *BVerfGE 33, 1*)
	+ Mit Blick auf Art. 12 GG ein erheblicher Grundrechtseingriff (spätere Berufswahl beeinträchtigt)
	+ Hier wohl unverhältnismäßig
	+ Anders, wenn zu erwarten ist, dass betroffene Schülerinnen und Schüler während der Prüfung stören wollen

**b. § 56a II**

* Verstoß gegen das Rückwirkungsverbot
	+ P! Welches Rückwirkungsverbot ist betroffen? Strafrechtliches oder allgemeines?
		- Regelungszweck des § 56a?
			* Ordnungsrechtliche Regelungen des SchulR sind Teil des Gefahrenabwehrrechts (präventiv und nicht repressiv)
			* Sanktionscharakter jedoch hier unverkennbar (siehe Bestrafung = „missbilligende hoheitliche Reaktion auf ein schuldhaftes Verhalten“ (vgl. NJW 2021, 1222 Rn. 107, beck-online; BeckOK GG/Radtke, 58. Ed. 15.8.2023, GG Art. 103 Rn. 19, beck-online)

(**a. A. gut vertretbar**, dann muss allgemeines Rückwirkungsverbot geprüft werden; hier dann Rückbewirkung von Rechtsfolgen (echte Rückwirkung), soweit Störungsmaßnahmen schon abgeschlossen. Folge: Unzulässig, es sei denn, Ausnahmetatbestand greift)

* + Verstoß hier (+)

**c. § 56a III**

* Verstoß gegen Art. 19 IV 1 GG?
	+ Inhalt: Gegen hoheitliche Maßnahmen muss effektiver Rechtsschutz bestehen
	+ Subsumtion: Frist von 24 Stunden verkürzt die Rechtsmittelfrist derart, dass eine Rechtsmitteleinlegung faktisch ausgeschlossen ist; daher Verstoß (+)

**C. Ergebnis**

Die zulässige Normenkontrolle ist begründet. Die 158 Abgeordneten können erfolgreich gegen das Landesschulgesetz vorgehen.